



Anträge (Stand 14.02.2024, 14.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 15. Februar 2024

Traktandum 1: Begrüssung und Mitteilungen

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Ordnungsantrag: Das Traktandum 14 Tierpark Bern Gesamtplanung 2023-2033, 2023 SUE.066; sei zu verschieben und frühestens nach der Durchführung der am 26.3.2024 angesetzten Informationsveranstaltung durch Reto Nause in der zuständigen Quartierkommission QUAV4 zu traktandieren.	Leider wurde die für den Tierpark zuständige Stadtteilorganisation Quartierkommission (QUAV4) nicht durch die Tierparkleitung oder den Gemeinderat über die bedeutsame Vorlage orientiert. Sie musste von der vorgesehenen Gesamtplanung wiederum aus den Medien erfahren. Die Neukonzeption des Tierparks ist nicht nur für den Stadtteil IV sondern für die ganz Stadt von grossem Interesse. Der Stadtteil IV ist vom Vorhaben stark betroffen. Schon die Erweiterung des Wisent Geheges gab zu kritischen Diskussionen Anlass. Die Stadt will eine Stadt der Beteiligungen sein. Umso mehr ist nach Auffassung der Antragsteller zwingend, dass zumindest die zuständige Stadtteilorganisation/Quartiervertretung (QUAV4) im Rahmen von Art. 32 GO vor der Kenntnisnahme in Stadtrat angehört wird. Ansonsten verkommt die vorgesehene Mitwirkung zur reinen Makulatur. Die Neukonzeption Tierpark wir ein Schwerpunktthema der Kommission. Am 26.3.2024 wird das Geschäft der Kommission durch Reto Naue vorgestellt.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>Auch ist ab 22.22024 noch ein Termin einer stadträtlichen Begehung im Tierpark betr. des Neukonzeption vorgesehen.</p> <p>Dem Wunsch, das Geschäft doch freiwillig zu verschieben, zumindest bis die Quartierkommission dazu beschliessen konnte, wurde leider vom zuständigen Gemeinderat nicht entsprochen, weshalb hier formell ein Ordnungsantrag gestellt werden muss.</p> <p>Es sei in diesem Zusammenhang der Hinweis erlaubt, dass bei der Altstadtparkierung die zuständige Gemeinderätin freiwillig das Geschäft zurückzog, um mit den betroffenen Anwohnern das Gespräch zu suchen. Damit gewann sie allseits Anerkennung</p> <p>Sofern das Geschäft ohne vorgängige Mitwirkung der Quartierkommission dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird, werden sich viele Delegierte der Quartierkommission zurecht fragen, ob es sie noch braucht, wenn Vorlagen nachträglich nur noch abge- nickt werden können.</p>

Traktandum 5: Gesamtsanierung und Erweiterung Volksschule Stöckacker; Baukredit (Abstimmungsbotschaft) (2021.PRD.000053)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
2.	PVS	Der Gemeinderat wird beauftragt, auf der Schulanlage eine öffentliche Toilette zu planen und dem Stadtrat in einem separaten Projekt vorzulegen.	Schulhausplätze sind wichtige Begegnungsorte für Quartiere und sollten vielfältig nutzbar sein. Öffentliche Toiletten stellen sicher, dass insbesondere wenn die Schulgebäude geschlossen sind (z.B. am Wochenende), die Aussenanlage vom Quartier genutzt werden kann.

Traktandum 8: Motion Fraktion SP/JUSO (Johannes Wartenweiler/Barbara Nyffeler, SP): Eine Strategie für den Wirtschafts- und Arbeitsstandort Stadt Bern; Fristverlängerung (2018.SR.000087)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	RWSU	Die Frist zur Vorlage des Begründungsberichts ist bis zum 31. August 2024 zu verlängern.	Strategisch sehr wichtiges Instrument für die Stadt Bern; Fristen wurden bereits zweimal verlängert und

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			das jeweils bis Ende August (31. August 2022 und 31. August 2023).

Traktandum 9: Reglement über die Finanzkontrolle der Stadt Bern (Finanzkontrollreglement; FR); Erlass, 2. Lesung (2022.FPI.000015)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

(unverändert) = Bestimmung bleibt unverändert

(aufgehoben) = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

Finanzkontrollreglement; FR neu	Anträge
<p>1. Kapitel: Allgemeines</p> <p>Art. 1 Gegenstand Das Reglement regelt die Stellung, die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der städtischen Finanzkontrolle.</p>	
<p>Art. 2 Stellung</p> <p>1 Die Finanzkontrolle ist das Finanzaufsichtsorgan der Stadt Bern.</p> <p>2 Sie bildet eine selbständige Organisationseinheit, die fachlich unabhängig, nicht weisungsgebunden und nur dem Gesetz verpflichtet ist.</p> <p>3 Sie unterstützt den Stadtrat und den Gemeinderat in ihrer Oberaufsichts- bzw. Aufsichtsfunktion.</p>	
<p>2. Kapitel: Organisation</p>	

Finanzkontrollreglement; FR neu	Anträge
1. Abschnitt: Finanzkontrollgremium	
<p>Art. 3 Funktion und Aufgaben</p> <p>1 Das Finanzkontrollgremium dient der Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle, dem Stadtrat und dem Gemeinderat.</p> <p>2 Dem Finanzkontrollgremium obliegen:</p> <p>a. der Vorschlag zur Wahl bzw. Wiederwahl der Leitung der Finanzkontrolle durch den Stadtrat;</p>	
<p>b. die personelle Aufsicht über die Leitung der Finanzkontrolle;</p>	<p>FIKO¹:</p> <p>b. die personelle Aufsicht über die Leitung der Finanzkontrolle; sowie ein neuer Art. 6a</p> <p><i>(neu) Art. 6a Aufsicht</i></p> <p><i>1 Aufsichtsbehörde über die Leitung der Finanzkontrolle ist die Finanzkommission.</i></p> <p><i>2 Die Finanzkommission nimmt vor der Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen Rücksprache mit dem Finanzkontrollgremium.</i></p> <p>Gegenüberstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GR vs. Antrag FIKO ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag

¹ **Begründung:** Der Entwurf des Gemeinderats sieht die personelle Aufsicht über die Leitung der Finanzkontrolle für das Finanzkontrollorgan vor. Zur konkreten Umsetzung schlägt der Gemeinderat vor, dass diese im Rahmen eines periodischen Austauschs zwischen der Leitung der Finanzkontrolle und der Leitung Finanzkontrollgremiums ausgeübt werden könnte. Die FIKO bevorzugt die Variante des Kantons Bern. Hier obliegt die Aufsicht der FIKO. Dies mit dem Argument, dass die Finanzkontrolle primär die Arbeit des Gemeinderats und der Verwaltung überprüft. Die Finanzkontrolle wäre weniger unabhängig, wenn sie den Überprüften gegenüber rechenschaftspflichtig wäre. Die FIKO nimmt im Namen des Parlaments die Aufgabe der Oberaufsicht war, deshalb soll sie auch die personelle Aufsicht über die Finanzkontrolle haben. Dafür ist ein neuer Art. 6a nötig.

Finanzkontrollreglement; FR neu	Anträge
<ul style="list-style-type: none"> c. die Besprechung der Schwerpunkte der Jahresaktivitäten im Rahmen des Jahresplans (Art. 23); d. die Besprechung aktueller Entwicklungen, die den Einbezug von Stadtrat und Gemeinderat erfordern; e. den Entscheid über Differenzen betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht (Art. 36); f. die Erteilung von Aufträgen für die periodische Qualitätsbeurteilung der Finanzkontrolle (Art. 15). 	
<p>Art. 4 Zusammensetzung und Organisation</p> <p>1 Stimmberechtigte Mitglieder des Finanzkontrollgremiums sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Vertretung der Finanzkommission; b. eine Vertretung der Geschäftsprüfungskommission; c. die Finanzdirektorin / der Finanzdirektor; d. ein weiteres Mitglied des Gemeinderats. 	
<p>2 Jedes Mitglied hat eine Stellvertretung.</p> <p>3 Die Kommissionen und der Gemeinderat bestimmen ihre Vertretungen und Stellvertretungen gemäss Absatz 1 und 2 jeweils für eine Legislaturperiode.</p> <p>4 Mit beratender Stimme nehmen Einsitz im Finanzkontrollgremium:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Leitung der Finanzkontrolle; b. die Geschäftsleitung der Finanzkommission; 	<p>FIKO²:</p> <p><u>2 Mitglieder mit beratender Stimme nehmen Einsitz im Finanzkontrollgremium sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Leitung der Finanzkontrolle; b. die Geschäftsleitung der Finanzkommission; c. die Leitung der Stadtkanzlei. <p><u>3 Jedes Mitglied hat eine Stellvertretung.</u></p>

² **Begründung:** Auch die Mitglieder mit beratender Stimme können ihre Stellvertretung bei Verhinderung in das Finanzkontrollgremium senden. Die Reihenfolge der Absätze muss geändert werden, damit dies klar hervorkommt.

Finanzkontrollreglement; FR neu	Anträge
<p><i>c. die Leitung der Stadtkanzlei.</i></p>	<p>4 Die Kommissionen und der Gemeinderat bestimmen ihre Vertretungen und Stellvertretungen gemäss Absatz 1 und 2 jeweils für eine Legislaturperiode.</p> <p>Gegenüberstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag GR vs. Antrag FIKO ▪ Abstimmung über obsiegenden Antrag
<p>5 Das Finanzkontrollgremium kann bei Bedarf weitere Personen beratend beiziehen.</p> <p>6 Die Vertretung der Finanzkommission hat den Vorsitz und bei Stimmengleichstand den Stichentscheid.</p> <p>7 Das Finanzkontrollgremium ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich, wenn alle damit einverstanden sind.</p> <p>8 Die Geschäftsleitung der Finanzkommission führt das Sekretariat des Finanzkontrollgremiums.</p>	
<p>2. Abschnitt: Leitung der Finanzkontrolle</p> <p>Art. 5 Leitung</p> <p>1 Der Stadtrat wählt auf Vorschlag des Finanzkontrollgremiums für eine Amtsdauer von vier Jahren eine in Revisionsfragen ausgewiesene Fachperson als Leitung der Finanzkontrolle.</p> <p>2 Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, kommt das städtische Personalrecht sinngemäss zur Anwendung.</p>	
<p>Art. 6 Personalrechtliche Stellung</p>	

Finanzkontrollreglement; FR neu	Anträge
<p>1 Die Leitung der Finanzkontrolle steht in einem Dienstverhältnis und ist hierarchisch der Kaderstufe 1 zugeordnet.</p> <p>2 Es findet keine jährliche Personalbeurteilung statt.</p> <p>3 Der Lohn steigt jeweils anfangs Jahr automatisch um eine Lohnstufe an.</p>	
	<p>Über diese Anpassung wurde unter Art. 3 Antrag FIKO bereits abgestimmt:</p> <p><i>(neu) Art. 6a Aufsicht</i></p> <p>1 Aufsichtsbehörde über die Leitung der Finanzkontrolle ist die Finanzkommission.</p> <p>2 Die Finanzkommission nimmt vor der Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen Rücksprache mit dem Finanzkontrollgremium.</p>
<p>Art. 7 Beendigung mit Ablauf der Amtsdauer</p> <p>1 Das Dienstverhältnis endet unter Vorbehalt einer Pensionierung mit Ablauf der Amtsdauer. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>2 Sieht das Finanzkontrollgremium vor, die Leitung nicht zur Wiederwahl vorzuschlagen, setzt es diese spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer und unter Angabe der Gründe schriftlich darüber in Kenntnis und gibt dieser Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>	
<p>Art. 8 Rücktritt während der Amtsdauer</p>	

Finanzkontrollreglement; FR neu	Anträge
<p>1 Ein Rücktritt während der Amtsdauer muss mindestens sechs Monate im Voraus beim Finanzkontrollgremium eingereicht werden.</p> <p>2 Der Rücktritt ist nur auf Ende eines Monats zulässig.</p> <p>3 Abweichende Rücktrittsvereinbarungen sind möglich.</p>	
<p>Art. 9 Abberufung während der Amtsdauer</p> <p>1 Der Stadtrat kann die Leitung der Finanzkontrolle auf Antrag des Finanzkontrollgremiums während der Amtsdauer abberufen, wenn schwerwiegende Gründe eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar machen.</p> <p>2 Als schwerwiegende Gründe gelten namentlich Unfähigkeit und schwere oder wiederholte Pflichtverletzungen.</p> <p>3 Sieht das Finanzkontrollgremium vor, dem Stadtrat eine Abberufung zu beantragen, setzt es die Leitung der Finanzkontrolle unter Angabe der Gründe umgehend schriftlich darüber in Kenntnis und gibt dieser Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>	
<p>Art. 10 Unverschuldete Abberufung oder Nichtwiederwahl</p> <p>1 Im Falle einer unverschuldeten Abberufung oder Nichtwiederwahl besteht Anspruch auf eine Abfindung gemäss städtischem Personalreglement.</p> <p>2 Die Geschäftsprüfungskommission stellt fest, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht.</p>	
<p>3. Abschnitt: Personal und Finanzen</p>	
<p>Art. 11 Personal</p>	

Finanzkontrollreglement; FR neu	Anträge
<p>1 Die Leitung der Finanzkontrolle stellt das Personal nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts an.</p> <p>2 Anstellungen und Beförderungen sind im Rahmen des genehmigten Budgets möglich.</p> <p>3 Die Leitung der Finanzkontrolle wird durch den Direktionspersonaldienst der Präsidialdirektion administrativ unterstützt.</p>	
<p>Art. 12 Beizug von Sachverständigen</p> <p>Die Finanzkontrolle kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige beiziehen, soweit besonderen Fähigkeiten erforderlich sind oder die Aufgabe mit dem ordentlichen Personalbestand nicht erfüllt werden kann.</p>	
<p>Art. 13 Budgetierung</p> <p>1 Die Finanzkontrolle erstellt ihren Aufgaben und Finanzplan (AFP) mit Budget.</p> <p>2 Sie wird dabei durch den Direktionsfinanzdienst der Präsidialdirektion administrativ unterstützt.</p> <p>3 Der Gemeinderat leitet den AFP mit Budget der Finanzkontrolle unverändert an den Stadtrat weiter.</p>	
<p>Art. 14 Haushaltsführung</p> <p>1 Die Haushaltsführung der Finanzkontrolle unterliegt den städtischen Rechnungslegungsvorschriften.</p> <p>2 Die Finanzkontrolle bestimmt im Rahmen des Budgets sowie der bewilligten Investitionen abschliessend über die laufenden Ausgaben.</p>	

Finanzkontrollreglement; FR neu	Anträge
<p>3 Für Nachkredite richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung.</p>	
<p>Art. 15 Qualitätsbeurteilung</p> <p>1 Das Finanzkontrollgremium lässt mindestens alle vier Jahre eine externe Qualitätsbeurteilung der Finanzkontrolle durchführen.</p> <p>2 Die Qualitätsbeurteilung umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Einhaltung der berufsständischen Grundsätze; b. die Organisation und Führung der Finanzkontrolle; c. die Aufgabenerfüllung. 	
<p>4. Abschnitt: Zusammenwirken mit anderen Behörden</p>	
<p>Art. 16 Geschäftsverkehr</p> <p>1 Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den zuständigen Kommissionen des Stadtrats, dem Gemeinderat sowie den Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.</p> <p>2 Die Aufsichtskommissionen des Stadtrats sowie der Gemeinderat laden die Leitung der Finanzkontrolle periodisch zu einem Austausch ein.</p>	
<p>Art. 17 Finanzrelevante Gemeinderatsgeschäfte</p> <p>1 Der Gemeinderat stellt der Finanzkontrolle nach seinen Sitzungen jeweils die Traktandenliste sowie sämtliche Beschlüsse mit Auswirkungen auf den Finanzhaushalt zu.</p>	

Finanzkontrollreglement; FR neu	Anträge
<p>2 Weitere Unterlagen können der Finanzkontrolle auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt werden, soweit dies zum Verständnis eines finanzrelevanten Geschäfts sinnvoll und mit der Vertraulichkeit der Beschlussfassung des Gemeinderats vereinbar ist.</p>	
<p>Art. 18 Verhältnis zur externen Revisionsstelle</p> <p>1 Die externe Revisionsstelle ist das verwaltungsunabhängige Rechnungsprüfungsorgan gemäss Artikel 72 GG und Artikel 151 GO.</p> <p>2 Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Aktivitäten mit der externen Revisionsstelle.</p>	
<p>3. Kapitel: Aufgaben</p>	
<p>Art. 19 Aufsichtsbereich</p> <p>1 Der Aufsicht durch die Finanzkontrolle unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die städtische Verwaltung; b. das Ratssekretariat, die Ombudsstelle sowie die Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz; c. die öffentlich-rechtlichen Anstalten mit Ausnahme der Personalvorsorgekasse (PVK); d. Organisationen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Stadt beteiligt ist und die ganz oder teilweise im Verwaltungsvermögen der Stadt bilanziert sind (Beteiligungen); e. Leistungsvertragsnehmende gemäss dem Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher 	

Finanzkontrollreglement; FR neu	Anträge
<p><i>Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen³.</i></p> <p>2 Diese unterstehen der Aufsicht der Finanzkontrolle unabhängig davon, ob sie über eine eigene Revisionsstelle verfügen.</p>	
<p>Art. 20 Grundsätze der Finanzaufsicht</p> <p>1 Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit risikoorientiert nach den Bestimmungen dieses Reglements sowie nach den allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.</p> <p>2 Sie übernimmt keine Vollzugsaufgaben.</p> <p>3 Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen.</p> <p>4 Die Prüftätigkeit bei Leistungsvertragsnehmenden erfolgt in Koordination mit der zuständigen Direktion.</p>	
<p>Art. 21 Umfang der Finanzaufsicht</p> <p>1 Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs.</p> <p>2 Der Umfang der Finanzaufsicht beschränkt sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei öffentlichen Anstalten (Art. 19 Abs. 1 Bst. c) auf Sonderprüfungen auf Antrag des Gemeinderats (Art. 22 Abs. 1 Bst. d); b. bei städtischen Beteiligungen (Art. 19 Abs. 1 Bst. d) auf die Überprüfung der Vorgaben und Prozesse gemäss dem städtischen Beteiligungsmanagement; 	

³ Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03

Finanzkontrollreglement; FR neu	Anträge
<p>c. bei Leistungsvertragsnehmenden (Art. 19 Abs. 1 Bst. e) auf die zweckkonforme Verwendung der städtischen Mittel.</p>	
<p>Art. 22 Sonderprüfungen</p> <p>1 Folgende Behörden oder Personen können bei der Finanzkontrolle zur Unterstützung ihrer Oberaufsicht oder Aufsicht Sonderprüfungen beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Geschäftsprüfungskommission; b. die Finanzkommission; c. parlamentarische Untersuchungskommissionen; d. der Gemeinderat; e. die Direktorinnen und Direktoren, soweit die Sonderprüfung die eigene Direktion betrifft. <p>2 Die Finanzkontrolle kann Sonderprüfungen ablehnen.</p>	
<p>Art. 23 Jahresplan</p> <p>1 Die Finanzkontrolle legt im vierten Quartal nach vorgängiger Besprechung im Finanzkontrollgremium (Art. 3 Abs. 2 Bst. c) den Jahresplan für das Folgejahr fest und bringt diesen den Aufsichtskommissionen sowie dem Gemeinderat zur Kenntnis.</p> <p>2 Sie holt vorgängig allfällige Anliegen der Aufsichtskommissionen und der Direktorinnen und Direktoren für deren Zuständigkeitsbereich ein.</p>	
<p>Art. 24 Fachtechnische Unterstützung</p>	

Finanzkontrollreglement; FR neu	Anträge
<p><i>Die Behörden und Organisationen gemäss Artikel 19 Absatz 1 können die Finanzkontrolle bei Bedarf zu einer fachtechnischen Stellungnahme einladen.</i></p>	
<p>4. Kapitel: Berichterstattung</p>	
<p>Art. 25 Prüfbericht</p> <p>1 Die Finanzkontrolle schliesst ihre Prüfungen mit einem Prüfbericht ab. Dieser enthält die Ziele und den Umfang der Prüfung, die Schlussfolgerungen sowie allfällige Empfehlungen und Massnahmen.</p> <p>2 Stellt die Finanzkontrolle erhebliche Unregelmässigkeiten fest, informiert sie umgehend die zuständige Direktion und das Finanzkontrollgremium. Dieses koordiniert falls nötig das weitere Vorgehen zwischen den Aufsichtskommissionen.</p>	
<p>Art. 26 Stellungnahme zum Entwurf des Prüfberichts</p> <p>Die Finanzkontrolle gibt den geprüften Stellen Gelegenheit, sich zum Entwurf des Prüfberichts zu äussern.</p>	
<p>Art. 27 Allgemeine Prüfungen</p> <p>1 Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse ihrer allgemeinen Prüfungen im Rahmen der Finanzaufsicht der geprüften Dienststelle sowie der zuständigen Direktion bzw. dem zuständigen Organ des Stadtrats mit.</p> <p>2 Die Aufsichtskommissionen können abgeschlossene Prüfberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle direkt bei der Finanzkontrolle verlangen. Sie orientieren in diesen Fällen den Gemeinderat über die Einsicht in den Prüfbericht.</p>	

Finanzkontrollreglement; FR neu	Anträge
<p>3 Die Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz kann bei der Geschäftsprüfungskommission abgeschlossene Prüfberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle verlangen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.</p>	
<p>Art. 28 Vorprüfung der Gemeinderechnung</p> <p>Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse der Vorprüfung der Gemeinderechnung der externen Revisionsstelle, der Finanzkommission und dem Gemeinderat mit.</p>	
<p>Art. 29 Sonderprüfungen</p> <p>Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse von Sonderprüfungen der antragstellenden Stelle, der geprüften Stelle sowie der zuständigen Direktion bzw. dem zuständigen Organ des Stadtrats mit.</p>	
<p>Art. 30 Prüfungen von Kreditabrechnungen</p> <p>1 Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse der Prüfung von Kreditabrechnungen der geprüften Stelle und der zuständigen Direktion mit.</p> <p>2 Die zuständige Direktion stellt dem Gemeinderat Antrag zur Genehmigung durch das finanzkompetente Organ.</p>	
<p>Art. 31 Stellungnahme zu den Prüfberichten</p> <p>1 Die geprüfte Stelle nimmt Stellung zu den Prüfungsergebnissen und informiert die Finanzkontrolle über die vorgesehenen Massnahmen und Termine.</p> <p>2 Die Finanzkontrolle kann zusätzlich auch die zuständige Direktion oder das zuständige Organ des Stadtrats zu einer Stellungnahme einladen.</p>	

Finanzkontrollreglement; FR neu	Anträge
<p>3 Zu Prüfungsfeststellungen über gravierende oder wiederholte Rechtsverletzungen sowie über Sachverhalte, die erhebliche Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben, nimmt der Gemeinderat oder das zuständige Organ des Stadtrats Stellung.</p>	
<p>Art. 32 Umsetzung von Empfehlungen</p> <p>1 Die Verantwortung, ob und wie Massnahmen aufgrund von Prüfungsfeststellungen der Finanzkontrolle ergriffen werden, liegt grundsätzlich bei der geprüften Stelle. Ist diese nicht Teil der städtischen Verwaltung, prüft die zuständige städtische Stelle allfällige Massnahmen.</p> <p>2 Die Nichtumsetzung von Empfehlungen zu Prüfungsfeststellungen über gravierende oder wiederholte Rechtsverletzungen sowie über Sachverhalte, die erhebliche Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben, ist durch den Gemeinderat oder das zuständige Organ des Stadtrats zu genehmigen.</p> <p>3 In allen anderen Fällen liegt es im Ermessen der Finanzkontrolle, bei der Nichtumsetzung von Empfehlungen die Genehmigung der zuständigen Direktion oder des zuständigen Organs des Stadtrats zu fordern.</p>	
<p>Art. 33 Semesterbericht</p> <p>1 Die Finanzkontrolle erstattet halbjährlich Bericht über den Umfang und die Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über Prüfungsspendenzen und deren Gründe.</p> <p>2 Der Semesterbericht wird zugestellt:</p> <p>a. dem Finanzkontrollgremium;</p>	

Finanzkontrollreglement; FR neu	Anträge
<p><i>b. den Aufsichtskommissionen;</i></p> <p><i>c. dem Gemeinderat.</i></p> <p>3 Der Bericht enthält die Stellungnahmen gemäss Artikel 31.</p>	
<p>Art. 34 Information der Öffentlichkeit</p> <p>1 Die Finanzkontrolle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.</p> <p>2 Prüfberichte der Finanzkontrolle und die dazugehörenden Akten sind nicht öffentlich.</p> <p>3 In besonderen Fällen, die von grundsätzlicher Bedeutung und von erheblichem öffentlichem Interesse sind, kann die Leitung der Finanzkontrolle nach vorgängiger Konsultation der zuständigen Aufsichtskommissionen sowie des Gemeinderats die Öffentlichkeit direkt informieren.</p>	
<p>5. Kapitel: Verfahren</p>	
<p>Art. 35 Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht</p> <p>1 Die geprüften Stellen haben die Finanzkontrolle bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihr die nötigen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>2 Sie haben ihr die erforderlichen Informationen und Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit diese für die Aufgabenerfüllung geeignet und zwingend erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.</p> <p>3 Sie können sich nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.</p>	
<p>Art. 36 Vorgehen bei Differenzen</p>	

Finanzkontrollreglement; FR neu	Anträge
<p><i>Bei Differenzen betreffend die Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht kann sich die Finanzkontrolle an das Finanzkontrollgremium wenden. Dieses entscheidet endgültig über die Mitwirkung und Herausgabe von Daten durch die geprüfte Stelle.</i></p>	
<p>Art. 37 Datenaufbewahrung und -speicherung sowie Dokumentationspflicht</p> <p>1 Die Finanzkontrolle darf die verwendeten Daten nur bis zum Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens aufbewahren oder speichern. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Aufbewahrungs- und die berufsständischen Dokumentationspflichten.</p> <p>2 Zugriffe auf die Datensammlungen sowie die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.</p>	
<p>Art. 38 Amtsgeheimnis</p> <p>1 Soweit die Finanzkontrolle Kenntnis von Tatsachen erhält, die gesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen unterliegen, ist sie ihrerseits daran gebunden.</p> <p>2 Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für beigezogene Sachverständige.</p> <p>3 Wer über die Berichterstattung der Finanzkontrolle Kenntnis von Tatsachen erhält, die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen, ist zur Geheimhaltung verpflichtet.</p>	

Finanzkontrollreglement; FR neu	Anträge
<p>6. Kapitel: Inkrafttreten</p> <p>Art. 39</p> <p>Das Reglement tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.</p>	
	<p>FIKO⁴:</p> <p>¹ Das Reglement tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.</p> <p>² Die Finanzkontrolle nimmt ihre Arbeit per 1. Januar 2025 auf.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	FIKO, 2. Lesung	Ergänzungsantrag Der Globalkredit 2025 und der AFP ab 2026 der Dienststelle Stadtrat (PG0100100) sind um Fr. 10'000.00 zu erhöhen, um die zusätzlichen Kosten für das Finanzkontrollgremium zu decken.	Gemäss Art. 4 Abs. 8 FR führt die Geschäftsleitung der FIKO das Sekretariat des Finanzkontrollgremiums. Weiter sind Sitzungsgelder für die FIKO- und GPK-Vertretungen nötig. Für diese zusätzlichen Aufwände wurden vom Gemeinderat im Projekt keine Ressourcen einberechnet. Diese müssen im Budget des Stadtrats ab 2025 eingestellt werden. Die Aufwände für das Jahr 2024, in welchem das Finanzkontrollgremium bereits erste Arbeiten in Bezug auf die Wahl der Leitung Finanzkontrolle machen wird, können im Ratssekretariat intern durch die Auflösung der Spezialkommission Kooperation Bern per Ende 2023 (statt per 2024) kompensiert werden.

⁴ **Begründung:** Damit wird klargestellt, dass nach der Besetzung der Leitung der verwaltungsunabhängigen Finanzkontrolle, die bereits im Jahr 2024 vorgenommen werden muss, die eigentliche Arbeit erst per 1.1.2025 beginnt.

Traktandum 14: Tierpark Bern; Gesamtplanung 2023 – 2033 (2023.SUE.0066)

Nr.	Antragstellende	Planungserklärungen	Begründung
1.	Mitte	<p>Der Kinderzoo des heutigen Tierparks Bern sei in an die heutigen Tierschutz-Standards angepasster und artgerechten Form auf städtischem Boden zu erhalten. Hierfür sei ein alternativer Standort zu suchen.</p>	<p>Die neue Gesamtplanung 2023-2033 sieht vor, dass der Kinderzoo auf Kosten des neuen Ökonomiegebäudes aufgehoben wird. Leider sieht die neue 10-Jahresstrategie nicht einen direkten respektive adäquaten Ersatz für eines der Herzstücke des Berner Tierparks vor. Argumentiert wird unter anderem damit, dass der Kinderzoo nicht mehr der zeitgemässen Tierhaltung entspricht. Eben dieser Kinderzoo spielt für Familien aber eine enorm wichtige Rolle, in dem er für Kinder aus dem urbanen Gebiet eine einfache Gelegenheit bietet, erste unmittelbare Berührungspunkte mit der heimischen Tierwelt herzustellen. Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem Tierpark eine adäquate, aber den heutigen Tierschutz-Standards angepasste Form des Kinderzoos auf städtischem Boden zu erhalten und hierfür einen alternativen Standort zu finden.</p>
2.	SVP	<p>Der Streichelzoo als Teil des Tierparks unten an der Aare beim Tierparkweg sei beizubehalten. Es gelten die folgenden Auflagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Streichelzoo wird tiergerecht betrieben, es gibt genügend Rückzugsräume für die Tiere; 2. Der Streichelzoo wird kindergerecht ausgestaltet; 3. Der unlängst sanierte Kinderspielplatz (sog. Stadtspielplatz) am Tierparkweg wird ebenfalls beibehalten; 4. Der Perimeter für den Streichelzoo und Kinderspieleplatz unten bei der Aare bleibt mindestens so gross wie heute; 5. Es muss sichergestellt sein, dass der Zugang zum Streichelzoo und zum Spielplatz weiterhin kostenlos möglich bleiben, 6. Die Erweiterung des Tierparks, insbesondere der Werkverkehr, Zugang in den Tierpark und neue Gebäude dürfen nicht dazu führen, dass 	<p>Die Beibehaltung eines tier- und kindergerechten Streichelzoos und eines Spielplatzes unten bei der Aare gehört zum Auftrag des Tierparks. Insbesondere Familien mit Kleinkindern schätzen die enge Nachbarschaft von Spielplatz und Streichelzoo. Das vorgesehene Aare-Artenschutzzentrum und der Baumwipfelpfad können die einzigartige Anlage nicht ersetzen. Zudem existiert bereits im Raume Thunplatz ein «RopeTech». Kinder im Vorschulalter und Kinder mit Mobilitäteeinschränkungen können diese Anlage nicht gut nutzen.</p>

Nr.	Antragstellende	Planungserklärungen	Begründung
		<p>der Betrieb des Streichelzoos und des Spielplatzes beeinträchtigt werden; Die Erweiterung des Tierparks darf nicht dazu führen, dass der Perimeter der KaWeDe verringert wird.</p>	
3.	SVP	Der unlängst aufwendig sanierte Spielplatz (Stadtspielplatz) unten an der Aare sei in seinem bisherigen Perimeter sei beizubehalten;	Der Stadtspielplatz wurde unlängst teuer saniert. Die Lage ist einzigartig. Der einzigartige Standort muss ebenfalls erhalten bleiben
4.	SVP	Die Wege von und zu der Aare in den Dählhölzliwald (Raum Wildschweine, «Wildererweg» (entlang Steinbockgehege) und vom Restaurant Richtung Thormannstrasse) sowie der direkte Zugang von der Thormannstrasse zur Aare zwischen den Gehegen (Richtung Kinderspielplatz), resp. auch Rückweg seien der Öffentlichkeit weiterhin kostenlos zur Verfügung zu stellen.	Diese Wege sind für die Spaziergänger zentral. Es darf keine Kostenpflicht eingeführt werden.
5.	SVP	Die Wege an der Aare vom Kinderspielplatz entlang dem Weier mit den Wasservögeln und anderen Tieren (zurzeit Luchs, Gämsen, Bezoarziegen, Steinböcke, Wildscheinen), aber auch die Wege im Dählhölzliwald oberhalb dieser Gehege seien der Öffentlichkeit weiterhin kostenlos zur Verfügung zu stellen.	Es sei auf die Bestimmungen des SFG verwiesen (See- und Flussufergesetz des Kantons Bern).
6.	SVP	Der neue angelegte, viele zu steile Weg zwischen dem Wildschweingehege und dem Dählhölzliwald muss angepasst werden, damit auch Personen die unter Mobilitätseinschränkungen leiden und Personen mit Kinderwagen diesen besser bewältigen können, er muss auch weiterhin kostenlos begehbar sein.	Es ist unverständlich, wieso diese Neuanlage des Weges zu einer Verschlechterung für Menschen mit Behinderung und Kinderwagen führte. Der neue Weg mit weniger Serpentina ist viel zu steil. Hier müssen rasch Verbesserungen vorgenommen werden. Es sei auf die Bestimmungen des BehiG verwiesen.
7.	SVP	Es dürfen keine neue Bereiche im Dählhölzliwald, die bisher der Öffentlichkeit gratis zur Verfügung gestellt wurden, nun neu der Kosten-/Eintrittspflicht unterstellt werden.	Dem stadtnahen Wald kommt eine wichtige Erholungsfunktion zu. Es darf deshalb nicht sein, dass sich der Perimeter des kostenpflichtigen Bereichs des Tierparks weiter ausdehnt.
8.	SVP	Die Erholungs- und Schutzfunktion des Dählhölzliwaldes dürfen durch den Ausbau des Tierparks nicht weiter beeinträchtigt werden.	Dem stadtnahen Wald kommt nebst der wichtigen Erholungs- auch eine Schutzfunktion zu. Diese wird durch den Ausbau mit Attraktivitäten zusehends beeinträchtigt.

Nr.	Antragstellende	Planungserklärungen	Begründung
9.	SVP	Die Erholungs- und Schutzfunktion des Dählhölzliwaldes sowie der Schutz der Aaretalhänge und des Aareufers dürfen durch den Ausbau des Tierparks höchstens geringfügig beeinträchtigt werden und nur dann, wenn die Einschränkungen mit übergeordnetem Recht klar vereinbar sind.	Dem stadtnahen Wald kommt nebst der wichtigen Erholungs- auch eine Schutzfunktion zu. Diese wird durch den Ausbau mit Attraktivitäten zusehends beeinträchtigt. Nach der hier vertretenen Auffassung dürfte die vorgesehenen Bauten kaum mit den Schutzbestimmungen des übergeordneten Rechts vereinbar sein. Eine langwierige juristische Auseinandersetzung mit ungewissem Ausgang gilt es zu vermeiden.